

# Ausbildungsvertrag für das Praktikum (Praktikumsvertrag)

Zwischen

\_\_\_\_\_

(Name der Behörde / des Betriebs/ der Einrichtung)

\_\_\_\_\_

(Adresse der Behörde/ des Betriebs/der Einrichtung)

(nachfolgend Praktikumsbetrieb genannt )

und

Herrn/Frau

\_\_\_\_\_

(Vor- und Zuname)

Student/Studentin im Studiengang "Öffentliche Verwaltung" (ÖV B.A.)  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Fachbereich 3

geboren am \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_  
Straße, PLZ, Ort

(nachfolgend Student/Studentin genannt)

wird der folgende **Praktikumsvertrag** geschlossen.

## § 1 Allgemeines

Der Student/die Studentin absolviert das in der Studienordnung des Studiengangs "Öffentliche Verwaltung B.A." vorgesehene Praktikum II (Schnellstudium). Die Ausgestaltung des Praktikums richtet sich nach der für den Studiengang erlassenen Praktikumsordnung.

## § 2 Pflichten der Vertragspartner

(1) Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich, den Studenten/die Studentin im Umfang von insgesamt 26 Wochen, verteilt auf die folgenden Zeitabschnitte, im Rahmen eines Praktikums auszubilden. Dabei soll eine Praxisphase vier Wochen nicht unterschreiten.

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (= \_\_\_\_ Wochen) zwischen dem 1. und 2. Semester

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (= \_\_\_\_ Wochen) zwischen dem 2. und 3. Semester

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (= \_\_\_\_ Wochen) zwischen dem 4. und 5. Semester

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (= \_\_\_\_ Wochen) zwischen dem 5. und 6. Semester

Er verpflichtet sich darüber hinaus

- a. in Absprache mit dem Praktikumsbeauftragten des Studienganges einen Praktikumsplan zu erarbeiten, der Inhalt und Ablauf des Praktikums in den Grundzügen festlegt und sicherstellt, dass der Praktikumsplatz den laufbahnadäquaten Anforderungen (vgl. Seite 5 dieses Vertrages) entspricht.
  - b. die Ausbildung gemäß dem Praktikumsplan durchzuführen,
  - c. dem Studenten/der Studentin die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Nachprüfungen der HWR Berlin zu ermöglichen,
  - d. dem zuständigen Praktikantenamt des FB 3 der HWR die Krankheitstage und Freistellungen (zur Formulierung des Praktikumsberichts) des Studenten/ der Studentin mitzuteilen,
  - e. den von dem Studenten/von der Studentin zu erstellenden Praktikumsbericht zu überprüfen und abzuzeichnen,
  - f. dem Studenten/der Studentin zum Abschluss des Praktikums ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht.
- (2) Der Student/die Studentin verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere
- a. die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
  - b. die im Rahmen des Praktikumsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - c. den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen des Praktikumsbetriebs und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen,

- d. die für den Praktikumsbetrieb geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- e. dem Praktikumsbetrieb und dem zuständigen Praktikantenamt des FB 3 ein Fernbleiben vom Praktikumsplatz unter Angabe der Gründe unverzüglich anzuzeigen. Arbeitsunfähigkeit ist spätestens am vierten Tag durch ärztliches Attest zu belegen. Fehlzeiten ab dem 16. Arbeitstag, bezogen auf die gesamte fachpraktische Studienzeit, müssen nachgeholt werden. Zu diesen Fehlzeiten rechnen auch Urlaubstage und Freistellungen gem. § 6 (5) Praktikumsordnung ÖV vom 09.12.15 – PrakO (Näheres regelt § 6 (2) PrakO),
- f. einen Praktikumsbericht zu erstellen, aus dem Inhalt, Ablauf und Ergebnisse des Praktikums ersichtlich werden und diesen von dem/r Praxisanleiter/in der Behörde unterzeichnen zu lassen.

### **§ 3 Betrieblicher Ansprechpartner**

Der Praktikumsbetrieb benennt

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

als betriebliche(n) Ansprechpartner(in) des Studenten/der Studentin während des Praktikums.

### **§ 4 Kostenerstattungsansprüche**

Dieser Vertrag begründet für den Praktikumsbetrieb keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht des Studenten/der Studentin fallen.

### **§ 5 Urlaub**

Bezogen auf eine 6-monatige Praktikumszeit kann mit dem Praktikumsbetrieb ein Urlaub bis zu 5 Tagen vereinbart werden.

Die Studierenden können beim Praktikumsbetrieb bis zu vier Tage Freistellung zur Formulierung des Praktikumsberichts beantragen. Die Freistellung darf seitens des Praktikumsbetriebs nur mit Hinweis auf eine hierdurch verursachte Störung des Betriebsablaufs verweigert werden.

### **§ 6 Auflösung des Vertrages**

Der Praktikumsvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

- a. aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist,
- b. bei Gefährdung, Änderung oder Aufgabe des Ausbildungszieles mit einer Frist von vier Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen

Vertragspartner und bedarf zunächst der vorherigen Anhörung der oder des Praktikumsbeauftragten der HWR Berlin.

### **§ 7 Versicherungsschutz**

- (1) Der Student/ die Studentin ist während des praktischen Studienseesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe c) SGB VII).  
Im Versicherungsfall übermittelt der Praktikumsbetrieb auch dem Praktikumsbeauftragten des Studienganges einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Studenten/der Studentin am Praktikumsplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung des Praktikumsbetriebs gedeckt.

### **§ 8 Vertragsausfertigungen**

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner sowie das zuständige Praktikantenamt des FB 3 erhalten eine Ausfertigung.

### **§ 9 Sonstige Vereinbarungen**

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet.  
Diese vertraglichen Vereinbarungen sind im Zweifelsfall im Sinne der Regelungen der Praktikumsordnung ÖV vom 09.12.15 auszulegen.  
Der Student/die Studentin erhält für die Laufzeit des Vertrages eine monatliche Vergütung in Höhe von \_\_\_\_\_ €.

Die sich hieraus ergebenden steuerlichen Verpflichtungen gehen zu Lasten des Studenten/der Studentin.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Praktikumsbetrieb

\_\_\_\_\_  
Student/Studentin

## **Hinweise zur Erstellung des Praktikumsplanes**

Vertragsbestandteil ist wie unter § 2 (1) a. geregelt, der Praktikumsplan, der die von Ihnen geplanten Praktikumsinhalte und Praktikumsaufgaben des Praktikanten/der Praktikantin darstellt.

Damit unsere Studierenden mit dem Praktikum die Voraussetzungen der Anerkennung für die gehobene Laufbahn im allgemeinen Verwaltungsdienst erfüllen können, muss das Aufgabenniveau laufbahnadäquat sein.

Die im Folgenden aufgeführten „Merkmale laufbahnadäquater Anforderungen an Praktika“ sollen Ihnen zur Orientierung bei der Erstellung des Praktikumsplanes dienen.

### **Merkmale „laufbahnadäquater“ Anforderungen an Praktika**

#### **-Selbstständige Bearbeitung von Aufgaben in Schlüsselbereichen von Wirtschaft und Verwaltung**

- gehobene, selbständige Sachbearbeitung
- selbständige Projektdurchführung
- selbständige Anwendung gesetzlicher Vorschriften

#### **-Organisation von Arbeitsabläufen**

- Planung
- Entscheidung
- Durchführung
- Kontrolle

#### **-Informationsverarbeitung**

- Informationssammlung, Auswertung und Weitergabe
- Präsentation von Arbeitsergebnissen
- IT-Verfahren anwenden

#### **-Kundenorientiertes Handeln**

- Anforderungen interner und externer Kunden aufnehmen
- Dienstleistungen anbieten
- Beraten und Betreuen